



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort in 03205 Calau Ortsteil
Groß Jehser, Gemarkung Gliedow (Windpark Calau IIb)“

Cottbus, 28. Mai 2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 40.016.00/24/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

PNE AG

Peter-Henlein-Straße 2-4

27472 Cuxhaven

Landesamt für Umwelt Brandenburg

Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |

Genehmigungen/Grundlagen

Ortsteil Groß Glienicke

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

Bearbeitung: Andrea Nitschke

E-Mail: Andrea.Nitschke@LfU.Brandenburg.de

Telefon: +49 355 4991-1327

Datum: 28.05.2026

Gesch.-Z.: LfU T12 - 40.016.00/24

Dokument-Nr.: 207043/2026

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsbescheid Nr. 40.016.00/24/1.6.2V/T12

Antrag der PNE AG vom 27.03.2024, zuletzt ergänzt am 30.03.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort in 03205 Calau Ortsteil Groß Jehser, Gemarkung Gliedow (Windpark Calau IIb)

Sehr geehrter Herr Lesser,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma PNE AG (im Folgenden: Antragstellerin), Peter-Henlein-Straße 2-4 in 27472 Cuxhaven wird die

Genehmigung

erteilt, zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WKA) auf den Grundstücken in 03205 Calau Ortsteil Groß Jehser, Gemarkung Gliedow, Flur 3, Flurstücke 239 und 249

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen nach § 67 Absatz 1 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsfläche auf die vom Rotor überstrichene Fläche $R = 86,12 \text{ m}$ jeder WKA,
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 38.076 m^2 im unter Ziffer II. näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Genehmigung schließt die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von € festgesetzt.
Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von €.

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift: WELADEDXXX
Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Als Verwendungszweck ist unbedingt das folgende Kassenzeichen (KZ) anzugeben:

KZ: 2610500046778

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Anlagentyps VESTAS V172. Die Parameter der WKA sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 1 – Parameter der WKA

Anlagentyp	VESTAS V172 EnVentus™ V172-7.2 MW (STE)
Rotordurchmesser	172 m
Nabenhöhe	175 m
Gesamthöhe	261,0 m
elektrische Nennleistung	7,2 MW
Schallleistungspegel	107,8 dB(A), Mode PO7200 (lt. Herstellerangabe)
Eiserkennung	Vestas Ice Detection – VID; identisch BLADEcontrol
Turm	Hybridturm

Tabelle 2 – Lage der WKA

WKA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS 89 Zone 33)	
				Ostwert	Nordwert
1	Gliechow	3	249	422.449	5.734.306
2	Gliechow	3	239	422.047	5.734.165

Antragsgegenstand sind weiterhin Kranaufstellflächen, Trafostationen (Trafo im Maschinenhaus der WKA) und Zufahrtswege für die WKA. Für das Vorhaben wird eine Löschwasserzisterne mit 100 m³ Fassungsvermögen errichtet (siehe Objektbezogenes Brandschutzkonzept vom 08.01.2026). Eine genaue Positionierung der Zisterne erfolgt in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr.

Nach § 8 Abs. 1 LWaldG wird die Änderung der Nutzungsart von Waldflächen in Stand- und Betriebsflächen für die zwei WKA durch dauerhafte und zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den in Tabelle 3 genannten Grundstücken zugelassen.

Tabelle 3: Waldumwandlungsflächen

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	Umwandlungsfläche (m²)		
					dauerhaft	zeitweilig	
							Zuwegung
1	Buckow	1	482	321			3
1	Buckow	1	497	35.955			1.317
1	Gliechow	3	249	18.679	851	538	
1	Gliechow	3	252	1.980		236	23
1	Gliechow	3	253	54.110		3.095	703
1	Gliechow	3	254	3.140			728
1	Gliechow	3	303	42.675			7
1	Gliechow	3	255/1	9.440	1.089	2.210	254
1	Gliechow	3	255/2	11.225		12	
1	Groß Jehser	4	14	26.317			29

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	Umwandlungsfläche (m²)		
					dauerhaft	zeitweilig	
							Zuwegung
1	Groß Jehser	4	18	3.040			1.057
1	Groß Jehser	4	135	24.739			353
1	Groß Jehser	4	137	17.921			5
1	Groß Jehser	4	138	3.790			54
1	Groß Jehser	4	140	10.498			428
1	Groß Jehser	4	142	16.151			603
1	Groß Jehser	4	144	11.722			258
1	Groß Jehser	4	20/2	12.917			20
2	Buckow	1	481	83			19
2	Buckow	1	500	769			195
2	Gliechow	3	239	23.139	764	247	
2	Gliechow	3	240	22.614	1.176	4.102	454
2	Gliechow	3	244	3.070		62	17
2	Gliechow	4	107	2.166			2.166
2	Gliechow	4	113	23.590		1.717	1.421
2	Gliechow	4	114	22.941		416	
2	Groß Jehser	4	2	2.771			2.771
1+2	Buckow	1	270	10.950			3
1+2	Buckow	1	271	11.000			1
1+2	Buckow	1	272	10.980			108
1+2	Buckow	1	273	10.980			78
1+2	Buckow	1	274	6.360			29
1+2	Buckow	1	275	11.030			22
1+2	Buckow	1	277	3.800			1.695
1+2	Buckow	1	295	3.960			37
1+2	Buckow	1	306	6.380			65
1+2	Buckow	1	470	8.552			417
1+2	Buckow	1	471	2.578			260
1+2	Buckow	1	479	7.425			3.164
1+2	Buckow	1	480	2.225			1.072
1+2	Buckow	1	499	669			38
1+2	Groß Jehser	4	31	11.690			1.681
1+2	Säritz	1	168	3.550			6
Summen					3.880	12.635	21.561

Die dauerhaften und zeitweiligen Umwandlungsflächen sind in den Antragsunterlagen unter „17.3_Karte_Waldumwandlung“ gekennzeichnet.

III. Antragsunterlagen

Die Entscheidung ergeht auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 27.03.2024, zuletzt ergänzt am 30.03.2026.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist auf 4 Jahre nach Zustellung des Genehmigungsbescheides befristet, wobei die zeitweilige Waldumwandlung maximal 2 Jahre andauern darf. Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher folgenden Überwachungsbehörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T24 – Überwachung Cottbus, (LfU/T24), E-Mail: T24@lfu.brandenburg.de,
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz unter Angabe des Gz. 071-A_310-3021/2024-137/023), E-Mail: office.sued@LAVG.Brandenburg.de,
 - dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz (im Folgenden: LK OSL), untere Bauaufsichtsbehörde unter Angabe des **Gz. 60.3-00609/24**, E-Mail: untere-bauaufsicht@osl-online.de.

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3, ist der Baubeginn per E-Mail (BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; unter Angabe des Az. **VII-0953-24-BIA**) anzuzeigen.

Abweichend hiervon ist gemäß **NB 8.2** und **8.3** der Baubeginn mindestens sechs Wochen vorher der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) (unter Angabe der LuBB Reg.-Nr. 03098LF) anzuzeigen (E-Mail: Marion.Lehniger@LBV.brandenburg.de).

Dem LfU, Referat Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (Referat N1, N1@lfu.brandenburg.de) ist der Baubeginn spätestens zehn Tage vorher anzuzeigen.

Dem LfU, Referat N4 (N4@lfu.brandenburg.de) ist, aufgrund der Fälligkeit der Ersatzzahlung für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild, der Baubeginn jeder WKA einen Monat vorher unter Beachtung der **NB 6.10** und **6.11** schriftlich anzuzeigen.

- 1.4 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid jeweils genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher den Überwachungsbehörden:
- dem LfU/T24 und LfU/N1 per E-Mail,
 - dem LAVG (unter Angabe des Gz. 071-A_310-3021/2024-137/023),
 - der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a, 12529 Schönefeld (unter Angabe der LuBB Reg.-Nr. 03098LF), unter Beachtung der **NB 8.15, 8.16, 8.20** schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem LK OSL, untere Bauaufsichtsbehörde (**Gz. 60.3-00609/24**) anzuzeigen. Für die Anzeige der Nutzungsaufnahme sind die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV zu verwenden (Anlage 09).

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3, ist die Fertigstellung per E-Mail (BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; unter Angabe des Az. **VII-0953-24-BIA**) mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN
- anzuzeigen.

- 1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU/T24 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die jeweilige WKA entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß **NB 1.4** dieses Bescheides durch das LfU/T24 festgelegt.
- 1.6 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU/T24 und dem LK OSL, Untere Bauaufsichtsbehörde mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann auch der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorschriftenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die endgültige Lage jeder WKA ist dem LfU, Referat T24 vor Inbetriebnahme durch eine Kopie der Einmessbescheinigung nachzuweisen.

- 2.2 Das LfU, Referat T24 ist über alle Betriebsstörungen und anderen Ereignisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen entstehen und durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/oder erheblich belästigt werden oder zu Schäden an der Umwelt führen können, sofort telefonisch (0355/4991-1052) oder per Mail (T24@lfu.brandenburg.de) zu unterrichten.

Die Meldungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Angaben zu den Zeiträumen mit technischen Problemen beim Betrieb der WKA (Art, Ursachen, Auswirkungen, eingeleitete Maßnahmen) sind zu dokumentieren und dem LfU, Referat T24 auf Verlangen zu übergeben.

Schattenwurf

- 2.3 Für die Ortslagen Erpitz und Mallenchen ist durch den Einsatz eines Abschaltmoduls an den WKA sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte von 30 h/Jahr bzw. 30 min/Tag für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer gemäß WKA-Schattenwurf-Erlass des MLEUV nicht überschritten werden.

Alternativ dazu können auch die einzelnen Wohnbebauungen in den o. g. Ortslagen ermittelt werden und für diese dürfen dann die Immissionsrichtwerte von 30 h/Jahr bzw. 30 min/Tag für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht überschritten werden.

- 2.4 Zur Minimierung der Abschaltzeiten können die meteorologischen Parameter Windstärke, Windrichtung und Sonnenintensität herangezogen werden. Der Sensor ist so zu installieren, dass die Sonne, wenn sie scheint, ihn von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bestrahlen kann.
- 2.5 Die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und mindestens ein Jahr lang für das LfU einsehbar sein. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 h/a zu begrenzen und die meteorologischen Parameter sind ebenfalls aufzuzeichnen.
- 2.6 Dem LfU, Referat T24 ist die Programmierung der Schattenabschaltung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Geräusche/Schall

- 2.7 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass ein maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ von 109,5 dB(A) für die VESTAS EnVentusTM V172-7.2 MW im Mode PO7200 nicht überschritten wird.
- 2.8 Der Nachtbetrieb der WKA ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typenvermessung und einer Ausbreitungsrechnung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert für die VESTAS EnVentusTM V172-7.2 MW gemäß **NB 2.7** nicht überschritten wird.

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu berücksichtigen.

Alternativ können die WKA bis zur Nachweismessung nachts in einer schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.

- 2.9 Für die VESTAS EnVentus™ V172-7.2 MW ist frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme und bei bestimmungsgemäßem Betrieb der WKA auf Kosten des Betreibers durch eine in einem Bundesland der BRD gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle auf der Grundlage des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 der vom Hersteller angegebene Schallleistungspegel für den verwendeten Modus PO7200 zuzüglich der Unsicherheit der Typenvermessung und Serienstreuung (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit von 90%: Le.max) nachzuweisen. Dabei ist die Technische Richtlinie zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen (FGW-Richtlinie - Teil 1, 19. Rev., 01.03.2021, FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien) zu berücksichtigen.

Liegt vor der Durchführung der Abnahmemessung ein Bericht einer Mehrfachvermessung vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

- 2.10 Die geforderte Messung der Geräuschemissionen ist bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA höchste Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit, sowie die Terzfrequenzverteilung des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.11 Der Messtermin und das Messprogramm sind mindestens zwei Wochen vorher mit dem LfU, Referat T24 abzustimmen. Es ist ein Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Der Messbericht ist einfach digital, vorzugsweise im pdf-Format, spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin dem LfU, Referat T24 zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen und der Schallleistungspegel mit einer Sicherheit von 90 % zu berechnen.
- 2.12 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ist dem LfU, Referat T24 die Bestätigung der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle über die Annahme der Beauftragung der unter **NB 2.9** geforderten Messung vorzulegen.

Eisabwurf

- 2.13 Die Gefahr durch Eisabwurf und die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist auszuschließen. Mittels des in den Antragsunterlagen aufgeführten Vestas Eiserkennungssystems (Vestas Ice Detection – VID; identisch BLADEcontrol) ist sicherzustellen, dass der Betrieb der WKA bei Eisansatz ausgeschlossen werden kann. Dem LfU, Referat T24 ist der Einbau des Eisdetektors an der jeweiligen WKA vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 2.14 An allen Zufahrtswegen zu den WKA sind in den Monaten mit wahrscheinlicher Frostgefahr im Abstand von 525 m zur jeweiligen WKA Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufzustellen.

Abfallentsorgung

- 2.15 Vor der Inbetriebnahme der Anlagen sind dem LfU, Referat T24 die aktuellen Entsorgungsnachweise für während der Errichtung angefallene Abfälle bzw. für entstehende gefährliche Abfälle, bei Entsorgung durch die Wartungsfirma, Wartungsverträge vorzulegen.

3. Baurecht

- 3.1 Vor Beginn der Bauarbeiten ist für die zwei WKA zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheitsleistung in Höhe von
279.037,92 €
gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Untere Bauaufsichtsbehörde (UBAB) zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erbringen. Sie kann auch als Hinterlegung in Geld auf ein Verwahrkonto beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz erbracht werden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn gemäß § 72 Abs. 2 BbgBO die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei der UBAB nachgewiesen ist.
- 3.2 Vor Baubeginn ist der UBAB der positive Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
- 3.3 Die Anzeige des Baubeginns gemäß **NB 1.3** hat mit Benennung des Bauleiters auf dem Vordruck Anlage 8.1 (gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV), Anlage 8.1 zu erfolgen.
- 3.4 Genehmigungsbescheid, Bauvorlagen, Ausführungszeichnungen und Baufreigabeschein müssen mit Baubeginn auf der Baustelle vorliegen.
- 3.5 Die Einmessbescheinigung ist der UBAB zwei Wochen nach Baubeginn auf dem Vordruck Anlage 8.2 vorzulegen.
- 3.6 Die Aufnahme der Nutzung gemäß **NB 1.4** ist der UBAB auf dem Vordruck Anlage 9 unter Beifügung folgender Bescheinigungen anzuzeigen:
- Bescheinigung Prüfsingenieur/in für Standsicherheit auf dem Vordruck Anlage 10.2,
 - Bescheinigung Prüfsingenieur/in für Brandschutz auf dem Vordruck Anlage 10.3.
- 3.7 Der Prüfbericht Nr. 00609-24-32-2 zum Nachweis des Brandschutzes vom 06.03.2026, erstellt durch das Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz Oberspreewald-Lausitz, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin, unter Punkt 11 (Prüfbemerkungen / Hinweise) und Punkt 12 (Prüfergebnis), getroffenen Festlegungen sind als verbindliche Bestandteile der Genehmigung einzuhalten und durchzusetzen.

4. Arbeitsschutz

Arbeitsschutz

- 4.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.

- 4.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an den baulichen Anlagen zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) sind dem LAVG, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. bei der Endabnahme (Abnahmeprüfung gemäß NB 1.5), vorzulegen.
- 4.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Abnahmeprüfung vorzulegen.
- 4.4 In den WKA müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.

Verbraucherschutz

- 4.5 Dem LAVG, Abteilung Verbraucherschutz, Fachbereich „Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung“ sind spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unter Angabe der Reg.-Nr. 40.016.00/24/1.6.2V/T12 folgende Informationen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen:
- Hersteller und Typ/ Modell der elektrischen Schaltanlagen,
 - Bemessungsspannung der elektrischen Schaltanlagen,
 - das verwendete Isolations- und Schaltmedium,
 - die Lieferanten und die Installationsfirmen und
 - das geplante Datum der Inbetriebnahme.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Zur Aufnahme von Leckagen von Ölen und/oder Fetten sind im Turmfuß einer jeden WKA geeignete Bindemittel in handelsüblichen Gebinden bereitzustellen.
- 5.2 Die Dichtheit aller wassergefährdende Stoffe enthaltenden Anlagenteile und die Funktion der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen sind halbjährlich, d. h. zweimal im Jahr, zu kontrollieren. Diese Inspektionen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 5.3 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, z. B. Austritt wassergefährdender Stoffe, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Vermeidungsmaßnahmen / Schutzmaßnahmen

- 6.1 Die beantragte Beseitigung des Waldes ist nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.
- 6.2 Die Gehölzbeseitigungen potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse (Maßnahmenblatt VA₂) sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig, wenn die potenziellen Quartiere ggf. unter Einsatz von Leiter, Hebebühne und Endoskop unmittelbar vor der Fällung fachgutachterlich auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse kontrolliert wurden und dieser sicher ausgeschlossen wurde.

- 6.3 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 10.03. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 6.4 Jede WKA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h.
- 6.5 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
- 6.6 Zum Schutz hügelbauender Ameisen ist die Vermeidungsmaßnahme VA₆ Rettungsumsiedlung gemäß Maßnahmenblatt des LBP¹ umzusetzen. Werden im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) weitere Ameisennester gefunden, ist die Maßnahme entsprechend auch auf diese Nester anzuwenden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 6.7 Die Maßnahme E1 Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung des LBP (Stand: Februar 2025) ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Reuden, Flur 3, Flurstücke 86 u. 87 auf einer Fläche von 37.415 m² umzusetzen.
Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
- 6.8 Gemäß Gehölzerlass Brandenburg ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 6.9 Alle Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn anzulegen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 6.10 Die Ersatzzahlung für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird für die
- WKA1 in Höhe von 60.063,85 €
 - WKA2 in Höhe von 72.837,17 €
- festgesetzt.

¹ Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Ersatzzahlung ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 6.11 Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

- 6.12 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- a. Sofern nach **NB 6.3** in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - b. Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume unmittelbar vor Fällung nach **NB 6.2** ist zu dokumentieren (Lageplan; Fotos) und zusammen mit einer fachgutachterlichen Bewertung jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - c. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
 - d. Die Fledermausabschaltzeiten nach **NB 6.4** sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
 - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ, Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
 - e. Die Rettungsumsiedlung von Nestern Hängel bauender Ameisen nach **NB 6.6** ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung, Fotos) und bis spätestens zum 31.12. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

- f. Die Umsetzung der Maßnahme E1 (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung) ist nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

7. Forstrecht

- 7.1 Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Oberspreewald-Lausitz, sind vorab anzuzeigen:
- der *Vollzug der Umwandlung von Wald* vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten auf dem Vordruck „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“,
 - der *Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen* (auch deren Nachbesserungen) vor Beginn der Arbeiten auf dem Vordruck „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“.
- Dabei sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials mit vorzulegen oder schnellstmöglich nachzureichen.
- 7.2 Der Ersatz für die dauerhafte (Standorte der WKA und Kranstellflächen – 3.880 m²) und zeitweilige Inanspruchnahme von Waldflächen (34.196 m² x 0,2 für die Dauer = 6.839 m² als Kompensationsfläche) ist in Form einer Ersatzaufforstung und sonstiger Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu erbringen. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.
- Die Ersatzerstaufforstung erfolgt auf folgenden Flächen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Ersatzerstaufforstung für dauerhafte / zeitweilige Waldumwandlung

Bez. PNE	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße EA (m ²)	Ersatzfläche (m ²)
E2	Reuden	3	86	18.002	10.719
Summe					10.719

Die Erstaufforstungsgenehmigung wurde am 28.02.2024 vom zuständigen Forstamt Oberspreewald-Lausitz unter dem Aktenzeichen: LFB_SEDK_Obf-Calau-3600/872+65#63297/2024 erteilt.

- 7.3 Die Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung (mit Ausnahme der Zuwegungen) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich am gleichen Ort wiederbewaldet werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (**NB 7.4.6**) erfüllen.
- 7.4 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:
- 7.4.1 Es ist eine 1,0719 ha (10.719 m²) große geeignete Fläche als Erstaufforstung aufzuforsten. Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand (Laubbaumanteil 30 % bis 50%) mit einer integrierten Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen. Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ist grundsätzlich zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- oder Saatgut zu verwenden. Dieses unterliegt bei forstlichem Vermehrungsgut dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) (Fußnote) und bei gebietsheimischen Gehölzen, die nicht dem FoVG unterliegen, dem „Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur“. Im Waldrandbereich ankommende natürliche Sukzession von Waldbäumen und Waldsträuchern kann integriert werden. Die Verpflichtung zur Nachbesserung und Pflege des Waldrandes, inklusive des Krautsaumes endet mit dem Zeitpunkt der Abnahme der gesicherten Kultur der Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde.

- 7.4.2 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens 3 Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
- 7.4.3 Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gemäß *Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald* mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.
- 7.4.4 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.
Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.
Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.
Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden. Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.
Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Gehölzerlasses Brandenburg.
Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.
Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme vorzulegen.
- 7.4.5 Die langfristige Sicherung der mit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.
Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.
Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.
Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen.
Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.
Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

- 7.4.6 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.
Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.
Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

8. Luftverkehrsrecht

- 8.1 Die zwei WKA des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- WKA 1 - N 51 ° 45 ' 15 " zu E 13 ° 52 ' 35 " eine Höhe von 261,00 m GND / 346,90 mNN
 - WKA 2 - N 51 ° 45 ' 11 " zu E 13 ° 52 ' 15 " eine Höhe von 261,00 m GND / 343,40 mNN
- nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu **NB 8.2**, Satz 2).
- Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.**
- 8.2 Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, **mindestens sechs Wochen vorher**, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens vier Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch der LuBB zu übergeben.
- 8.3 Der LuBB ist mit der Baubeginnanzeige ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.4 Änderungen bezüglich des Antragstellers/Bauherren/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.6 An jeder WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 8.7 Die Rotorblätter jeder WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 m hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses durch Wald) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist der LuBB vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

- 8.8 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 179 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

- 8.9 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß **NB 8.15** sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach (lt. **NB 8.8**) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

- 8.10 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

- 8.11 Die Blinkfolgen der Feuer auf WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 8.12 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus der WKA bei ca. 89,5 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 8.13 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.
- 8.14 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.
- 8.15 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dazu sind vor Inbetriebnahme dieser BNK die nachfolgend benannten Unterlagen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle
- gemäß Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an WKA) der LuBB zu übergeben.
- 8.16 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.17 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) ist sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den folgenden Nebenbestimmungen zu erfolgen.
- 8.18 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung der Spannungsversorgung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zur Inbetriebnahme zu übergeben.

- 8.19 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Die Betreiberin hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der zwei Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 8.20 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Punkt 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen),
 - schriftliche Inbetriebnahmeanzeige des Sichtweitenmessgerätes.
- Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100 % Leistung zu schalten. Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens vier Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen der LuBB vorzulegen.
- Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).**
- 8.21 Die in den v. g. Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inklusive Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige (siehe **NB 8.2**) anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.22 Havariefälle und andere Störungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 03098LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 8.23 Alle geplanten Änderungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen. **Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.**

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 03205 Calau, Ortsteil Groß Jehser, Gemarkung Gliechow, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, zwei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Mit Schreiben vom 27.03.2024 (Eingang am 02.04.2024) reichte die Antragstellerin den Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG beim LfU, Genehmigungsverfahrensstelle Süd ein.

Prüfung UVP-Pflicht

Die WKA-Standorte befinden sich innerhalb des im Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ ausgewiesenen Vorranggebietes VR-WEN-24 „Calau-Schadewitz“ für die Region Lausitz-Spreewald. Auf dieser Grundlage wurde das Vorhaben zunächst nach § 6 WindBG beantragt. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung sollte der sachliche Teilregionalplan rechtskräftig sein und das Vorranggebiet ein ausgewiesenes Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG sein. Aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung war dies aber nicht möglich. Deshalb wurde die Antragstellerin von der Genehmigungsverfahrensstelle mit Nachricht vom 06.06.2024 darüber informiert, dass der sachliche Teilregionalplan derzeit noch keine Rechtswirkung entfaltet und damit § 6 WindBG für diesen Antrag nicht angewendet werden kann. Daraufhin übersandte die Antragstellerin mit Nachricht vom 10.07.2024 die Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung. Die Unterlagen zum überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und zum Artenschutz standen noch aus und wurden schließlich am 25.10.2024 nachgereicht.

Mit Nachricht vom 21.10.2024 war die Antragstellerin um ergänzende Ausführungen zur UVP-Vorprüfung gebeten worden.

Aufgrund der Kumulation mit beantragten und bereits in Betrieb befindlichen WKA war für das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 11 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde der Vorhabenträgerin mitgeteilt und am 12.11.2024 im UVP-Portal des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigelegten Unterlagen ergab, dass diese zunächst formell den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 17.05.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 24.06.2024 aufgefordert:

- Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
- Stadt Calau,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I3,
- Landesbetrieb Straßenwesen, Region Süd,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg,
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

Im Landesamt für Umwelt (LfU) wurden die Referate

* T24 – Technischer Umweltschutz / Überwachung Cottbus,

* N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

um Zuarbeit im Genehmigungsverfahren gebeten.

Mit Schreiben vom 17.05.2024 erhielt die Antragstellerin die Mitteilung über die eingeleitete Behördenbeteiligung. Durch das LfU, Referate T 12 und N1, die LuBB, den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Bauaufsichtsbehörde sowie die untere Forstbehörde wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen erhoben.

Am 10.10.2024 wurde das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in das Verfahren zur Prüfung auf Betroffenheit zu Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren einbezogen.

Die Stadt Calau als gesetzliche Vertreterin des Ortsteils Groß Jehser verweigerte mit Stellungnahme vom 14.06.2024 und Ergänzung vom 18.07.2024 das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB. Gründe der Verweigerung des Einvernehmens waren die Waldbrandüberwachung, die Löschwasserversorgung und der Brandschutz allgemein, die in Form von Nachforderungen mitgeteilt und der Antragstellerin übergeben wurden. Das überarbeitete Brandschutzkonzept konnte die Antragstellerin erst im Ergebnis der erfolgten Abstimmungen mit der Stadt Calau zu noch offenen Baulastverpflichtungserklärungen am 19.01.2026 beim LfU einreichen.

Mit Schreiben vom 17.02.2026 erfolgte von der Genehmigungsverfahrensstelle mit der Übergabe des Objektbezogenen Brandschutzkonzeptes vom 08.01.2026 an die Stadt Calau die erneute Anforderung der Stellungnahme. Mit Stellungnahme der Gemeinde vom 19.03.2026 stimmte die Stadt Calau dem Vorhaben zu und erteilte das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB.

Aufgrund der Nichtanwendung des Kompensationserlasses Windenergie vom 31. Januar 2018, basierend auf dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.09.2025 – 7 C 3.23, wurde der Antragstellerin vom LfU mit Schreiben vom 28.08.25 mitgeteilt, dass ab sofort bei der Beurteilung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine geänderte Bewertungsmethode anzuwenden ist. Die Kompensation für das Landschaftsbild war nach dem Märkischen Modell neu zu berechnen. Die daraufhin aktualisierten Unterlagen gingen am 18.03.2026 beim LfU ein. Die Stellungnahme des LfU, Referat N1 wurde daraufhin am 28.05.2026 ergänzt.

Die endgültige Fassung des Turbulenzgutachtens wurde mit Nachricht der Genehmigungsverfahrensstelle vom 10.10.2025 angefordert, für die Vorlage der Plausibilitätsprüfung zur Turbulenz wurde der Termin 12.01.2026 gesetzt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 30.03.2026 mit Übergabe der Plausibilitätsprüfung zur Turbulenz ergänzt.

Aufgrund aktualisierter Herstellerdaten zum Schall reichte die Antragstellerin schließlich mit Nachricht vom 14.01.2026 die überarbeitete Schallimmissionsprognose und dazugehörige Formulare ein. Das LfU, Referat T24 ergänzte am 04.02.2026 die Stellungnahme.

Außerdem erfolgte am 18.05.2026 eine Ergänzung der Stellungnahme des LAVG zum Verbraucherschutz bezüglich der Schaltanlagen in den WKA.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu beeinträchtigen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie sind der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Sie bedürfen als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben von zwei WKA ist hinzutretendes kumulierendes Vorhaben zu im bestehenden Windpark Calau elf zu berücksichtigenden WKA. Für die beantragten zwei WKA war daher gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Die Vorprüfung wurde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Das Landesamt für Umwelt ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Für das Vorhaben war keine weitere Zulassung, die nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterfällt, erforderlich. Es bedurfte keiner Koordinierung von Zulassungsverfahren nach § 10 Abs. 5 Satz 11 BImSchG.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages ergab, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen (NB) unter IV. erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsver Voraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Allgemein

In **NB IV/1.1** wurde für alle betroffenen Fachbereiche festgelegt, dass die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen sind. Die NB basiert auf § 52 BImSchG als Grundlage für die Überwachung. Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in **NB IV/1.2** genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Anzeigen zum Baubeginn in **NB IV/1.3** sowie zur Inbetriebnahme bzw. Nutzungsaufnahme in **NB IV/1.4** dienen der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage. Die in **NB IV/1.4** aufgeführte Frist wird nach § 52 BImSchG (Mitteilungspflicht im Rahmen der Überwachung) als erforderlich aber auch als ausreichend erachtet, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im verhältnismäßigem Zeitrahmen realisieren zu können. Die erstmalige Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der WKA unter Mitwirkung der am Verfahren beteiligten Fachbehörden (**NB IV/1.5**) erfolgt im Rahmen von § 52 BImSchG. Die Anzeige des Bauherren-/Betreiberwechsels, festgelegt in **NB IV/1.6**, ist eine Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG i. V. m. § 51b BImSchG. Sie dient zudem dem problemlosen Kontakt mit der Anlagenbetreiberin bei Erfordernis.

Immissionsschutzrecht

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter **IV.2.** sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der WKA erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der zwei WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschemissionen, Schattenwurf und Eisabwurf zu betrachten.

Begründung zu den NB unter IV/2.1-2.2

Die **NB IV/2.1** dient der Bestätigung der Anlagenstandorte als Grundlage der eingereichten Prognosen. Die **NB IV/2.2** wurde als Nachweis gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG erlassen.

Zur Beurteilung der Belastungen durch Lärm und Schattenwurf wurden die TA Lärm sowie der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschemissionserlass) und der Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) zugrunde gelegt.

Zur Beurteilung der von den beantragten WKA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose (PAVANA GmbH; Bericht-Nr.: 2025PAV01770 vom 25.11.2025) sowie eine Schattenwurfprognose (PAVANA GMBH; Bericht-Nr.: 2023PAV00578 vom 27.11.2023) vorgelegt.

Schattenwurf

Festlegungen zum Schattenwurf werden in den **NB IV/2.3 bis 2.6** getroffen. Mittels Steuerung des Betriebes der antragsgegenständlichen WKA über ein geeignetes Abschaltmodul können die Richtwerte an den betreffenden Immissionsorten eingehalten werden. Dafür waren die v. g. NB erforderlich. Die **NB IV/2.3** dient der Einhaltung der Richtwerte gemäß Punkt 3.1 und 3.2 WKA-Schattenwurf-Erlass des MLEUV. Für die Umsetzung des Punktes 3.1 des WKA-Schattenwurf-Erlasses wurde die **NB IV/2.4** in die Entscheidung aufgenommen. Als Kontrollmöglichkeit i. V. m. Punkt 3.1 und 4.1 des v. g. Erlasses dient **NB IV/2.5**. Mit **NB IV/2.6** erfolgt der Nachweis zum Einbau des Abschaltmoduls für die Behörde i. V. m. § 52 BImSchG.

Durch Schattenwurf kommt es zu folgenden Beeinträchtigungen (max. Schattendauer) in den einzelnen Ortslagen:

Tabelle 5: Jährliche (h/a) und tägliche Beschattungsdauer (h/d)

	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d	h/a
B01	00:25	45:46	00:00	00:00	00:25	45:46
E01	00:00	00:00	01:05	69:39	01:05	69:39
E02	00:00	00:00	01:04	70:05	01:04	70:05
E03	00:00	00:00	01:03	69:19	01:03	69:19
E04	00:00	00:00	01:02	66:55	01:02	66:55
E05	00:00	00:00	01:01	62:47	01:01	62:47
M01	00:16	06:55	00:38	46:41	00:38	53:36
M02	00:19	09:38	00:38	44:59	00:38	54:37
M03	00:42	24:55	00:37	41:39	00:42	66:34
M04	00:26	11:38	00:36	40:01	00:36	51:39
M05	00:16	06:02	00:36	41:50	00:36	47:52
M06	00:17	08:41	00:34	38:32	00:34	47:13

	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d	h/a
M07	00:13	04:10	00:35	41:29	00:35	45:39
M08	00:16	06:41	00:34	38:03	00:34	44:44
M09	00:06	01:04	00:34	41:04	00:34	42:08
M10	00:00	00:00	00:34	46:21	00:34	46:21
M11	00:00	00:00	00:34	54:36	00:34	54:36
M12	00:00	00:00	00:34	55:26	00:34	55:26
M13	00:00	00:00	00:34	53:48	00:34	53:48
M14	00:00	00:00	00:34	47:23	00:34	47:23
M15	00:13	04:13	00:33	37:25	00:33	41:38
M16	00:00	00:00	00:33	41:06	00:33	41:06
M17	00:11	03:25	00:33	37:10	00:33	40:35
M18	00:10	02:23	00:32	36:56	00:32	39:19
M19	00:07	01:23	00:32	36:26	00:32	37:49
M20	00:00	00:00	00:32	41:44	00:32	41:44
M21	00:00	00:00	00:33	50:50	00:33	50:50
M22	00:00	00:00	00:31	37:05	00:31	37:05
M23	00:00	00:00	00:31	41:25	00:31	41:25
M24	00:00	00:00	00:30	36:58	00:30	36:58
M25	00:00	00:00	00:30	44:48	00:30	44:48
M26	00:00	00:00	00:29	33:08	00:29	33:08
M27	00:00	00:00	00:29	38:34	00:29	38:34
M28	00:00	00:00	00:28	36:09	00:28	36:09
M29	00:00	00:00	00:28	34:40	00:28	34:40
M30	00:00	00:00	00:28	33:02	00:28	33:02
M31	00:00	00:00	00:30	46:23	00:30	46:23
M32	00:00	00:00	00:29	42:44	00:29	42:44
M33	00:00	00:00	00:31	42:35	00:31	42:35
M34	00:00	00:00	00:31	42:38	00:31	42:38
M35	00:00	00:00	00:31	42:05	00:31	42:05
M36	00:00	00:00	00:31	41:22	00:31	41:22

B01 - Buckow, Buckower Ausbau 3
E01 - Erpitz, Erpitzer Weg 57
E02 - Erpitz, Erpitzer Weg 56
E03 - Erpitz, Erpitzer Weg 55
E04 - Erpitz, Erpitzer Weg 54
E05 - Erpitz, Erpitzer Weg 53
M01 - Mallenchen, An der Schrage 2
M02 - Mallenchen, An der Schrage 1
M03 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 29
M04 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 28
M05 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 30
M06 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 27

- M07 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 32
- M08 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 26
- M09 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 33
- M10 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 37
- M11 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (An der Schrake) 38
- M12 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 41
- M13 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 42
- M14 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 43
- M15 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 25
- M16 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 34
- M17 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 24
- M18 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (Am Schloss) 23
- M19 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (Am Schloss) 21
- M20 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 36
- M21 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße 39
- M22 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (Am Schloss) 20
- M23 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (Am Schloss) 23
- M24 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (Am Schloss) 17
- M25 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (Am Schloss) 18
- M26 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (Am Schloss) 16
- M27 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (Am Schloss) 12
- M28 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (Am Schloss) 13
- M29 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (Am Schloss) 14
- M30 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (Am Schloss) 15
- M31 - Mallenchen, Am Schloss 9
- M32 - Mallenchen, Am Schloss 7
- M33 - Mallenchen, Am Schloss 5
- M34 - Mallenchen, Am Schloss 3
- M35 - Mallenchen, Am Schloss 1
- M36 - Mallenchen, Am Schloss 1a

Das Ergebnis der Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: 2023PAV00578; Stand 11.05.2023) verdeutlicht, dass eine Beschattungsdauer (worst-case) von max. 30 h/a bzw. 30 min/d am Immissionsort B01 und M03 schon durch die Vorbelastung überschritten wird, es kommt durch die Zusatzbelastung aber nur am M03 noch etwas hinzu. Durch die Zusatzbelastung kommt es an allen anderen betrachteten Immissionsorten zur Überschreitung mindestens eines der Richtwerte des WKA-Schattenwurf-Erlasses.

Geräusche/Schall

Die Prognose zur Lärmbelastung (Bericht-Nr.: 2025PAV01770; Stand 26.11.2025) nach dem Interimsverfahren unter Berücksichtigung von 28 vorhandenen WKA zeigt folgende ermittelte Beurteilungspegel sowie die entsprechenden oberen Vertrauensbereichsgrenzen des Gesamtbeurteilungspegels mit einer statistischen Sicherheit von 90 % für die ausgewählten Immissionspunkte der betroffenen Ortslagen:

Tabelle 6: Beurteilungspegel für die ausgewählten Immissionspunkte

Immissionspunkt/ Richtwert	Vorbelastung $L_{rV,90}$ / $L_{rV,90ger}$ in dB(A)	Zusatzbelastung $L_{rZ,90}$ / $L_{rZ,90ger}$ in dB(A)	Gesamtbelastung $L_{rG,90}$ / $L_{rG,90ger}$ in dB(A)
E01 / 45 dB(A)	44,20 / 44	39,41 / 39	45,42 / 45
M01 / 45 dB(A)	43,40 / 43	40,02 / 40	45,04 / 45
M27 / 45 dB(A)	41,00 / 41	36,97 / 37	42,44 / 42

E01 - Erpitz, Erpitzer Weg 57

M01 - Mallenchen, An der Schrake 2

M27 - Mallenchen, Mallenchener Lindenstraße (Am Schloss) 12

Dabei wurde folgendes Oktavspektrum für die WKA vom Typ VESTAS EnVentus™ V172-7.2 MW im Mode PO7200 mit 107,8 dB(A) ohne Zuschläge bzw. $L_{e,max}$ mit 109,5 dB(A) oder L_{WA90} mit 109,9 dB(A) verwendet:

Tabelle 7: Oktavspektrum für die geplanten WKA

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,norm}$ [dB]	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
$L_{e,max}$ [dB]	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
$L_{WA,90}$ [dB]	92,0	98,9	103,5	102,5	103,1	102,0	100,4	87,6

Das Ergebnis der Schallimmissionsprognose verdeutlicht, dass der Richtwert für Gebiete mit gemischter Bebauung, in die die jeweiligen Ortsbereiche nach Art der baulichen Nutzung einzustufen sind, von nachts 45 dB(A) eingehalten wird. Als Nacht gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.

Im Ergebnis der Prüfung bestehen zum o. g. Vorhaben keine Bedenken, da die Belastungen durch Lärm unter den entsprechenden Richtwerten liegen. Es wurde die **NB IV/2.7** in die Entscheidung aufgenommen, welche der Umsetzung Ziffer 5.1 des Anhangs zum WKA-Geräuschimmissionserlass, dient.

Auch kann ein Nachtbetrieb erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Typvermessung belegen, dass der für die Prognose zugrunde gelegte Schallleistungspegel nicht überschritten wird (**NB IV/2.8**). Mit dieser NB wird Ziffer 5.2 Abs. 3 und 5 des Anhangs zum WKA-Geräuschimmissionserlass umgesetzt. Abweichend von Ziffer 5.2 Abs. 3 Satz 1 des Anhangs zum WKA-Geräuschimmissionserlass kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangaben aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.

Die **NB IV/2.9** dient der Umsetzung der Ziffern 5.2 und 5.3 des Anhangs zum WKA-Geräuschimmissionserlass. Zum Nachweis Genauigkeit der Schallimmissionsprognose wurde die **NB IV/2.10** in die Genehmigung aufgenommen und somit Ziffer 5.1 Abs. 5 des Anhangs zum WKA-Geräuschimmissionserlass umgesetzt. Rechtsgrundlage für die **NB IV/2.11** ist § 28 BImSchG i. V. m. dem WKA-Geräuschimmissionserlass. Die **NB IV/2.12** dient der Umsetzung der Ziffer 5.1 Abs. 6 des Anhangs zum WKA-Geräuschimmissionserlass.

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von WKA und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass WKA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten.

Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den WKA lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der WKA, erzeugt wird. Die Abstände zu den schutzwürdigen Wohnbebauungen betragen im antragsgegenständlichen Vorhaben mehr als 1.000 m.

Eisabwurf

Da in einem Abstand $\leq 1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$, hier $(1,5 \times (172,00 \text{ m} + 175,00 \text{ m})) = 520,50 \text{ m}$, Verkehrswege bzw. öffentlich-rechtliche Wege an den WKA vorbeiführen und dadurch die erforderlichen Mindestabstände der WKA zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden, müssen diese jeweils bei Eisansatz abgeschaltet werden. Zur Vermeidung von Eisabwurf verfügen die WKA serienmäßig über ein Eiserkennungssystem, welches Eisansatz an den Rotorblättern registriert und die Anlagen abschaltet. Zur Vermeidung von Eisabwurf wurde die **NB IV/2.13** in die Entscheidung aufgenommen. Rechtsgrundlage für diese NB ist § 5 Abs. 1 Satz 1 Punkt 2 BImSchG. Bei der **NB IV/2.14** handelt es sich um eine Vorsorgemaßnahme i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Turbulenzen

Im Ergebnis des Gutachtens zur Standorteignung von der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 28.01.2025 (Bericht-Nr.: I17-SE-2023-493) wurde die Standorteignung gemäß DIBt 2012 für die neu geplanten WKA sowie für die Bestands-WKA nachgewiesen. Sektorielle Betriebsbeschränkungen waren nicht erforderlich. Mit dem Evaluierungsbericht zur Standorteignung der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 27.03.2026 (Bericht Nr.: 269692105-2026-01) erfolgte die Prüfung auf Plausibilität. Das Plausibilitätsgutachten zur Turbulenz wurde vom LK OSL, untere Bauaufsichtsbehörde geprüft. Auch wenn die tabellarischen Lasteintragswerte überschritten werden, hat der Hersteller die Standsicherheit der Anlage bestätigt. Gemäß **NB IV/3.2** ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Prüfbericht zur Standsicherheit zum Baubeginn und Nutzungsaufnahme einzureichen.

Abfallverwertung/-beseitigung

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der WKA überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dafür war die Aufnahme der **NB IV/2.15** in die Genehmigung erforderlich, deren Rechtsgrundlage § 7 KrWG i. V. m. § 52 BImSchG und § 5 Abs. 1 Satz 3 BImSchG ist.

Energieeffizienz

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin gerecht. Zwar haben die WKA den zum Betrieb erforderlichen Eigenverbrauch an elektrischer Energie aufgrund von Heiz- und Kühlsystemen, der Windrichtungsnachführung sowie den Steuerungsplatinen. Die darüber hinaus erzeugte Elektroenergie wird über das bereits bestehende Umspannwerk in Calau-Saßleben in das 110 kV-Netz des zuständigen Energieversorgers eingespeist.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG waren Angaben im Kapitel 8 der Antragsunterlagen enthalten.

Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brand-, der Gewässer-, der Natur- sowie der Bodenschutz, das Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch), der Denkmalschutz und das Abfallrecht, das Straßenrecht sowie das Landwirtschaftsrecht.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die Standorte der WKA befinden sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und sind daher dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Die Beurteilung erfolgt nach § 35 i. V. m. § 249 BauGB. WKA zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Solche sind nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange, die einem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen können, sind im § 35 Abs. 3 BauGB genannt. Für den Vorhabenbereich gibt es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Für den unmittelbaren Stadtbereich der Stadt Calau ohne Ortsteile existiert ein FNP. Der hier betroffene Bereich ist davon nicht erfasst, er liegt in einem Waldgebiet.

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt ist. Zur Bestimmung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen ist auf das BImSchG zurückzugreifen. Die Prüfung der Auswirkungen von Schall und Schatten sowie Gefahren durch Eiswurf auf der Grundlage der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden gesetzlichen Grundlagen (siehe „Immissionsschutz“) ergab die Genehmigungsfähigkeit der beantragten WKA. Auch die Mindestabstände der WKA zur Wohnbebauung (siehe unten) sind ausreichend eingehalten. Die Prüfung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren ergab, dass von ihm keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden können.

Auch können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Hierzu wurden die zuständigen Fachbehörden beteiligt. Den abgegebenen Stellungnahmen lagen als Ergebnis positive Bewertungen zugrunde.

Mindestabstand zur Wohnbebauung

Der gesetzliche Mindestabstand ist in § 249 Abs. 10 BauGB (Abstand von der Mitte des Mastfußes der WKA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WKA) i. V. m dem Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG (mindestens 1.000 m zu vorhandener Wohnbebauung) geregelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände auf vorhandene Wohnbebauungen (Erpitz, Mallenchen), sind eingehalten.

Die zwei Anlagenstandorte sind innerhalb eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung VR-WEN 24 „Calau-Schadewitz“ des Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald geplant. Für den Planentwurf wurde bereits eine Beteiligung nach § 9 Absatz 2 und 3 Raumordnungsgesetz durchgeführt, das Vorhaben entspricht den künftigen Ausweisungen und steht somit in Übereinstimmung mit den Belangen der Regionalplanung. Festlegungen des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Erschließung

Das Erschließungserfordernis für Gebäude bestimmt sich nach § 4 Abs.1 BbgBO. Demnach ist die Errichtung eines Gebäudes nur zulässig, wenn die wegemäßige Erschließung gesichert ist.

Das Erfordernis der gesicherten Erschließung ergibt sich zudem aus § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Die öffentlich-rechtliche Sicherung der Zufahrt ist per Baulasteintragungen gesichert und liegt der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vor.

Die Erschließung ist damit gesichert.

Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird. Mit der aktualisierten Stellungnahme vom 19.03.2026 stimmte die Stadt Calau dem Vorhaben zu und erteilte mit Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Calau vom 26.03.2026 das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

Die beantragten zwei WKA sind somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Rückbau

Der Rückbau der Windenergieanlagen ist gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zu sichern.

Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, die zwei WKA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt mit Datum vom 31.01.2024 unterzeichnet in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

WKA sind Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BbgBO. Die Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung werden in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen durch die Richtlinie für Windenergieanlagen gemäß § 86a Absatz 2 BbgBO als technische Regel bauaufsichtlich eingeführt.

Zulassung von Abweichungen

Für jede WKA wurde eine Abweichung nach § 67 BbgBauO zur Reduzierung der Abstandsfläche gemäß § 6 BbgBO auf die rotorüberstrichene Fläche (gemäß Berechnung auf Amtlichen Lageplan R = 86,12 m) beantragt.

Die Beteiligung der Nachbarn nach § 70 Absatz 2 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 5 BbgBO war durch den LK OSL, untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt. Die einzigen betroffenen Nachbarn sind die Stadt Calau und der Eigentümer der Baugrundstücke. Von beiden Nachbarn erfolgten keine entgegenstehenden Einwendungen. Das Schutzziel der ausreichenden Belüftung, Belichtung und der Sozialabstand bleibt auch mit der beantragten Abweichung gegeben. Damit sind die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und die nachbarlichen Interessen werden nicht beeinträchtigt. Die beantragten Abweichungen wurden für die zwei WKA nach § 67 BbgBO zugelassen.

Sicherheitsleistung - Aufschiebende Bedingung NB IV/3.1

Die zwei WKA sind gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist der Rückbau der baulichen Anlagen zu sichern. Unter Berücksichtigung der Eigenart des jeweiligen Vorhabens und in Umsetzung des § 72 Abs. 2 BbgBO kann vor Erteilung der Baugenehmigung eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Aufnahme der Bedingung, dass die Sicherheitsleistung erst zum Baubeginn zu erbringen ist, stellt diese Forderung in gleicher Weise dar. So wurde in **NB IV/3.1** gemäß § 72 Abs. 2 BbgBO festgelegt, dass vor Baubeginn der zwei WKA der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen ist.

Die Sicherheitsleistung muss dazu dienen, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen, einschließlich der Bodenversiegelung, entstehenden Kosten zu erbringen. Gemäß den Entscheidungshilfen zur BbgBO beläuft sich die Höhe der Rückbauverpflichtung auf 10 % der fiktiven Rohbausumme. Für WKA wird die fiktive Rohbausumme auf 40 % der Herstellungskosten nach § 3 Abs. 3 BbgBauGebO festgelegt. Demnach ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 279.037,92 €

Herstellungskosten:	6.975.948,00 €
Fiktive Rohbausumme:	2.790.379,20 € (40% der Herstellungskosten)
Sicherheitsleistung:	279.037,92 € (10% der fiktiven Rohbausumme)

Begründung zu den NB IV/3.2 bis 3.7

Der in **NB IV/3.2** geforderte Prüfbericht basiert auf § 72 Abs. 7 Nr. 3 i. V. m. § 66 Abs. 3 S. 5 BbgBO.

Bei der **NB IV/3.3** zur Anzeige des Baubeginns wird auf die **NB IV/1.3** verwiesen, deren Rechtsgrundlage u. a. § 72 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) ist. Die **NB IV/3.4** basiert auf § 72 Abs. 10 BbgBO. Für die in **NB IV/3.5** nach Baubeginn geforderte Einmessung der Anlage bildet § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO die Grundlage. Die **NB IV/3.6** trifft auf Grundlage des § 83 Abs. 2 BbgBO Festlegungen zum Zeitpunkt der anzuzeigenden Nutzungsaufnahme, den zu verwendenden Vordrucken und den beizufügenden Nachweisen.

Bautechnischer Nachweis Brandschutz

Es liegt der Prüfbericht Nr. 00609-24-32-2 zum Nachweis des Brandschutzes vom 06.03.2026 vor.

In **NB IV/3.7** wird auf Grundlage des § 66 Abs. 3 BbgBO festgelegt, dass bei Errichtung der zwei WKA die Prüfbemerkungen und Hinweise sowie das Prüfergebnis des Prüfberichtes zu befolgen und vollständig umzusetzen sind.

Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der zwei WKA bestehen hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine Einwände.

Die **NB IV/4.1** ergibt sich aus dem § 1 Baustellenverordnung. Auf Baustellen für WKA sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (Si-Ge-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

Die **NB IV/4.2** wird erforderlich, da auf Baustellen für WKA i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Die **NB IV/4.3** ergibt sich aus den §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die **NB IV/4.4** wird gemäß § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung erforderlich. Für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen muss eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

Die Hinweise unter VI/13 bis 17 sind zu beachten.

Aus Sicht des LAVG, Fachbereich Verbraucherschutz (Dezernat V5, chemikalienrechtliche Marktüberwachung/Chemikaliensicherheit) ist für das Vorhaben die **NB IV/4.5** einzuhalten. Außerdem wurde der Hinweis unter VI/18 in die Genehmigung aufgenommen.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass im Turmfuß der WKAs vom Typ Vestas V172 elektrische Mittelspannungsschaltanlagen, welche das fluorierte Treibhausgas SF₆ als Isolier- oder Schaltmedium nutzen, installiert werden. Für elektrische Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen, welche v. g. fluorierte Treibhausgase nutzen, gelten nach Art. 13 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2024/573 Verbote der Inbetriebnahme. Zur Überprüfung der rechtskonformen Inbetriebnahme der elektrischen Schaltanlagen sind die in v. g. NB genannten Informationen zu übermitteln.

Die Benennung des Lieferanten und der Installationsfirma ist erforderlich, um zu verifizieren, ob die in Art. 10 der Verordnung (EU) 2024/573 genannten zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten durch entsprechend qualifizierte Fachbetriebe durchgeführt werden.

Gemäß § 21 Abs. 2 und 3 ChemG ist die zuständige Landesbehörde befugt, von natürlichen oder juristischen Personen sowie sonstigen Personenvereinigungen alle Auskünfte zu verlangen, die zur Durchführung der das Chemikaliengesetz betreffenden EU-Verordnungen erforderlich sind.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Seitens der unteren Abfallwirtschafts-/Bodenschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wurden die Hinweise Nr. VI/23-24 zum Abfallrecht gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist und gemäß § 15 KrWG, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist, gegeben.

Die Hinweise Nr. VI/25-33 zum Bodenschutzrecht wurden gemäß der §§ 1, 4 sowie 7 bis 10 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. §§ 9, 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) gegeben. Außerdem wurden die allgemeingültigen Hinweise Nr. VI/34-35 aufgenommen.

Gewässerschutz

Die Anforderungen des Gewässerschutzes während der Bau- und Betriebsphase werden mit den NB unter IV/5 sichergestellt. Grundlage hierfür bilden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Die **NB IV/5.1** trifft Festlegungen zur Aufnahme von Leckagen. Nach § 21 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 24 AwSV ist bei drohender Gefahr der Forderung zur Einleitung von Sofortmaßnahmen, die Gewässerschäden verhindern bzw. beseitigen, unverzüglich nachzukommen. Bindemittel für Öle/Fette sind am ehesten geeignet, einer drohenden Gewässerverunreinigung vorzubeugen. Die Bereitstellung derartiger Mittel soll das sofortige Eingreifen bei entsprechenden Vorkommnissen sicherstellen.

Mit den in **NB IV/5.2** verlangten regelmäßigen Kontrollen ist es möglich, bei Störungen jedweder Art unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Forderung nach regelmäßiger Kontrolle stützt sich auf die Betreiberpflichten nach § 62 WHG i. V. m. § 17 AwSV.

Durch die Meldung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes gemäß **NB IV/5.3** wird die Wasserbehörde in die Lage versetzt zu entscheiden, ob nachteilige Auswirkungen auf Gewässer zu besorgen sind. Die Meldepflicht ist begründet im § 21 Abs. 2 BbgWG.

Das Erteilen einer wasserrechtlichen Erlaubnis war bei dem Vorhaben nicht erforderlich. Die geplante Einleitung von Niederschlagswasser, welches ungefasst und ungesammelt abläuft und ohne technische Einrichtung versickert, fällt nicht unter die Erlaubnispflicht des WHG i. V. m. BbgWG (kein zielgerichtetes Einleiten in ein Gewässer). Anhand der Antragsunterlagen kann eine Grundwasserhaltung für die Baugrube derzeit ausgeschlossen werden. Laut der Bestandsbeschreibung zum Grundwasser unter Punkt 2.4 des Landpflegerischen Begleitplanes wird ein Grundwasserstand zwischen 7,5 - 10 m unter Geländeoberkante ausgewiesen. Bei eventuell auftretendem Schichtenwasser, welches eine Grundwasserhaltung nach sich ziehen würde, sind die Maßnahmen unter dem Punkt Hinweise Nr. VI/20 zu befolgen. Bodenverbesserungsmaßnahmen z. B. mittels Rüttelstopfverdichtungen sind gemäß Antragsunterlagen nicht vorgesehen.

Straßenbau

Die Zuwegung zum Vorhabengebiet erfolgt über die Landesstraße L 52 im Abschnitt 190 von ca. km 1,4 bis ca. km 1,8 innerhalb der Ortsdurchfahrt Buckow.

Fragen der Sondernutzung und des Anbaurechtes sind nicht betroffen. Das Vorhaben wird über kommunale Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrt Buckow erschlossen.

Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Landwirtschaft

Die Standorte der WKA liegen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Zur Erschließung der WKA werden weitestgehend vorhandene Waldwege genutzt, die entsprechend ausgebaut werden. Der Hinweis Nr. VI/19 wurde vorsorglich in die Entscheidung aufgenommen und ist zu beachten.

Denkmalschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus bau- und bodendenkmalpflegerischer Sicht gemäß dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) keine Bedenken. Bekannte Bau- und Bodendenkmale werden durch das Vorhaben nicht berührt. Daher ist keine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Da durch das Vorhaben Erdingriffe vorgesehen sind, wurden die Hinweise unter VI/34 bis 37 in die Entscheidung aufgenommen.

Naturschutz

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotop nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Das geplante Vorhaben wird innerhalb des Naturparks „Niederlausitzer Landrücken“ realisiert, es stehen keine Belange entgegen.

Es verbleiben folgende Belange, die näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Windkrafterlass 2011 (alte Regelung) oder nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass oder nach § 45 c BNatSchG oder nach § 6 WindBG.

Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG / Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG (sh. NB unter IV/6)

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen der Brutvogelarten/ Horsterfassung/ Zug- und Rastvögel (2021/2022), Erfassung Reptilien/ Höhlenbäume (2024). Sofern es zwischenzeitlich keine erheblichen Veränderungen im Untersuchungsgebiet gegeben hat, können sie maximal 5 Jahre verwendet werden. Dementsprechend erfüllen die Erfassungen der Brutvogelarten / Horsterfassung noch bis Ende 2026 die Anforderung an die zeitliche Aktualität.

Aufgrund der geänderten Rechtslage hinsichtlich der Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild wurde von der Antragstellerin die Unterlage „Landschaftsbildanalyse und Ermittlung der Eingriffswirkung nach dem Märkischen Modell“ mit Stand 12.02.2026 zur Prüfung durch das Referat N 1 nachgereicht.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG
Zu NB IV/6.1 und 6.2 Bauzeitenregelungen

Zur Errichtung der zwei WKA und entlang von Zuwegungen ist die Fällung und Rodung von Wald erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fällungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Es wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen, aber mehrere potenzielle Quartiere ermittelt die als Sommerquartier geeignet sind, daher ist eine Kontrolle vor der Fällung notwendig.

Zu NB IV/6.3 Bauzeitenregelungen

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von unter anderem Neuntöter (E 04 – E 08), Heide-
lerche (M 03 – E 08) und Goldammer (E 03 – E 08). Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das
Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen
können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vor-
liegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 11.03. bis 31.08. eines Jahres.

Zu NB IV/6.4 und 6.5 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten
Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fle-
dermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden
Unterlagen liegen die WKA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer er-
höhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der
erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s.
AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis
31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fle-
dermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu NB IV/6.6 Ameisen

Es wurden an verschiedenen Stellen im Vorhabengebiet Ameisen erfasst. Um eine Beeinträchtigung der
Ameisen zu vermeiden, ist eine Rettungsumsiedlung von Nestern Hügel bauender Ameisen im Eingriffsbe-
reich notwendig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen inner-
halb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).
Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Böden allgemeiner Funktionsausprä-
gung durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von ins-
gesamt 11.208 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 6.091 m²), davon

WKA 1

Fundament:	487 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen	1.453 m ² (Teilversiegelung, entspricht 726,5 m ² Vollversiegelung)
Zuwegung:	3.201 m ² (Teilversiegelung, entspricht 1.600,5 m ² Vollversiegelung)

WKA 2

Fundament:	487 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen	1.453 m ² (Teilversiegelung, entspricht 726,5 m ² Vollversiegelung)
Zuwegung:	4.127 m ² (Teilversiegelung, entspricht 2.063,5 m ² Vollversiegelung)

Mit der Maßnahme E1 Erstaufforstung von Intensivacker (Kompensationsfaktor (1:2) im Umfang von ca.
12.183 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auf-
tretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte im Jahr 2023 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Die Kartierungsbögen liegen vor. Durch die Errichtung der WKA 1 (Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von 11.888 m² und ein temporärer Verlust von 4.039 m². Durch die Errichtung der WEA 2 (Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein Verlust von 13.702 m² (Details siehe Tabellen 8 und 9).

Die in den v. g. Tabellen dargestellten temporären Eingriffe in junge Aufforstungen (Anwuchs/Aufwuchs, Dichtung bis 6 cm BHD² und Stangenholz von 7 bis 20 cm BHD) sind nicht als nicht erheblich anzusehen und eine Kompensation für diese ist nicht erforderlich.

Tabelle 8: WKA 1 - temporäre Eingriffe

Fläche	Flächenumfang in m ²	Faktor	Umfang Erstaufforstung in m ²
Kiefernforst Wuchsklasse: schwaches bis mittleres Baumholz	9.948	1:1,5	14.922
Kiefernforst Wuchsklasse: Stangenholz	dauerhaft – 1.940	1:1	1.940
Kiefernforst Wuchsklasse: Stangenholz	temporär – 4.039	0	0
Umfang notwendige Erstaufforstung WEA 1, gesamt			16.862 m²

Tabelle 9: WKA 2 - temporäre Eingriffe

Fläche	Flächenumfang in m ²	Faktor	Umfang Erstaufforstung in m ²
Kiefernforst Wuchsklasse: schwaches bis mittleres Baumholz	13.702	1:1,5	20.553
Umfang notwendige Erstaufforstung WEA 2, gesamt			20.553 m²

Mit der Maßnahme E1 Erstaufforstung von Intensivacker im Umfang von ca. 37.415 m² kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung festgesetzt (**NB IV/6.10 und 6.11**).

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Abwägung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

² BHD - Brusthöhendurchmesser

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für WKA erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die (jeweils) geplante WKA nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtige Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurde durch die Antragstellerin die Unterlage „Landschaftsbildanalyse und Ermittlung der Eingriffswirkung nach dem Märkischen Modell“ in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragten WKA erheblich beeinträchtigten Flächen sind im Wesentlichen plausibel.

Abwägung zur Rechtsprechung

Durch die jüngste Rechtsprechung ist zum einen die zusätzliche Faktorisierung der WKA und der Kompensationsmaßnahme erforderlich geworden. Die Genehmigungsbehörde hat über die Ersatzzahlung anhand einer Methode zu entscheiden, die den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung trägt. Hierbei hat die Behörde zudem die Rechtsauffassung des OVG Berlin-Brandenburg aus dem Verfahren OVG 7 A 54/24 zugrunde zu legen. Das OVG hatte mit seiner Entscheidung vom 09.12.2025 beanstandet, dass es dem Märkischen Modell - neben der zutreffenden Messung der Sichtbarkeit - an einer Bewertung nach der Art der jeweiligen Maßnahme fehle, also danach, was sichtbar sei und wie es auf das Landschaftsbild wirke (vgl. S. 24 des Urteilsabdruckes). Darüber hinaus hat das OVG festgestellt, dass Flächen außerhalb des Bundesgebietes außer Acht zu lassen sind.

Vor dem Hintergrund des vom OVG festgestellten und vom BVerwG bestätigten Äquivalenzerfordernisses war es geboten, auch auf Seite des Eingriffsvorhabens – in Ergänzung der bereits vorgesehenen landschaftsspezifischen Abwertungsfaktoren (vgl. Nr. 4.2 des Modells) – eingriffsspezifische Abwertungsfaktoren für die Art des Eingriffs einzuführen (vgl. Anlage 1). Würde das „Märkische Modell“ nur auf Seite der Kompensationsmaßnahme zusätzlich zu ihrer Sichtbarkeit auch deren Art in die Beurteilung einstellen und auf Seite des Eingriffsvorhabens weiterhin lediglich auf die Sichtbarkeit abstellen, wäre es nicht mehr geeignet zu ermitteln, ob der geplante Ersatz gleichwertig im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 3 BNatSchG ist. Die spezifischen Eigenarten von Bauwerken werden mit der Aktualisierung des Märkischen Modells „Methode zur Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Anlagen sowie von Maßnahmen zu deren Kompensation („Märkisches Modell“)“ vom 17.02.2026 (<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutz-in-planungs-und-genehmigungsverfahren/maerkisches-modell/>) nun bei ihrer Errichtung und ihrem Rückbau gleichermaßen berücksichtigt.

Plausibilitätsprüfung

Die vorgelegte Unterlage entspricht (zunächst) nicht den aktuellen Anforderungen des Märkischen Modells vom 17.02.2026:

- Der eingriffsspezifischen Faktor gemäß 4.2.2. wurde nicht berücksichtigt. Für den Eingriff (Errichtung einer WKA) beträgt der Faktor 1,3. Dies ergibt sich aus Anlage 1 des Märkischen Modells.

Es lagen allerdings genügend Informationen vor, um die erheblich beeinträchtigte Fläche und die Summe der Ersatzzahlung zu ermitteln. Dies wurde vom LfU, Referat N1 übernommen und im Folgenden dargestellt.

Flächenwerte und Ersatzzahlung

Gemäß Abschnitt 4.2.2. des Märkischen Modells ist „der absolute Flächenwert erheblich beeinträchtigte Landschaft [des Eingriffes] ... – zusätzlich zu den landschaftsspezifischen Abwertungsfaktoren (vgl. Nr. 4.2.1.) – mit eingriffsspezifischen Abwertungsfaktoren zu multiplizieren (vgl. Anlage 1).“

Die anrechenbare Abwertungsfläche und Aufwertungsfläche werden ermittelt, indem die daraus resultierende Abwertungs- bzw. pflichtverteilte Aufwertungspunkte durch den Abwertungsfaktor der Wertstufe des Landschaftsbildes dividiert werden.

Die ermittelten Flächenwerte und die Ersatzzahlung wurde daher für WKA1 wie folgt angepasst:

Tabelle 10: Erheblich beeinträchtigte Fläche WKA 1

Erheblich beeinträchtigte Fläche WKA1					
Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Abwertungspunkte	Abwertungspunkte anlagebezogen faktorisiert (1,3)	Abwertungspunkte relativ
6	950	30%	5.700	7.410	37%
5	1.025	32%	5.125	6.663	33%
4	975	31%	3.900	5.070	25%
3	225	7%	675	878	4%
2	-	0%	-	-	0%
1	-	0%	-	-	0%
Gesamt	3.175	100%	15.401	20.021	100%

Tabelle 11: Ergebnis WKA 1

Ergebnis WKA1				
Wertstufe	Anrechenbare Abwertungsfläche	Anrechenbare Kompensationsfläche	Saldo	Kompensierter Anteil in % (Wirkungsgrad der Maßnahme)
6	1.235	0	- 1.235	0%
5	1.333	0	- 1.333	0%
4	1.268	0	- 1.268	0%
3	293	0	- 293	0%
2	-	-	-	-
1	-	-	-	-
Gesamt	4.128	0	- 4.128	0%

Tabelle 12: Ersatzzahlung WKA 1

Ersatzzahlung WKA 1			
Bedeutung des Landschaftsbildes		ha erh. beeintr.	Zahlungswert
6	sehr hoch	1235	18
			Ersatzzahlung
			22.231,42 €

5	hoch	1333	15	19.988,78 €
4	mittel-hoch	1268	12	15.210,97 €
3	gering-mittel	293	9	2.632,67 €
2	gering	0	6	0,00 €
1	sehr gering	0	3	0,00 €
Gesamt		4128		60.063,85 €

Die ermittelten Flächenwerte und die Ersatzzahlung wurde daher für WKA 2 wie folgt angepasst:

Tabelle 13 – Erheblich beeinträchtigte Fläche WKA 2

Erheblich beeinträchtigte Fläche WKA2					
Wertstufe	Fläche ab- solut	Fläche re- lativ	Abwertungs- punkte	Abwertungspunkte anlage- bezogen faktorisiert (1,3)	Abwertungs- punkte relativ
6	1.200	31%	7.200	9.361	39%
5	1.175	31%	5.875	7.638	31%
4	1.175	31%	4.700	6.110	25%
3	300	8%	900	1.170	5%
2	-	0%	-	-	0%
1	-	0%	-	-	0%
Gesamt	3.850	100%	18.676	24.279	100%

Tabelle 14: Ergebnis WKA 2

Ergebnis WKA2				
Wertstufe	Anrechenbare Abwer- tungsfläche	Anrechenbare Kom- pensationsfläche	Saldo	Kompensierter Anteil in % (Wirkungsgrad der Maß- nahme)
6	1.560	0	- 1.560	0%
5	1.528	0	- 1.528	0%
4	1.528	0	- 1.528	0%
3	390	0	- 390	0%
2	-	-	-	-
1	-	-	-	-
Gesamt	5.005	0	- 5.005	0%

Tabelle 15: Ersatzzahlung WKA 2

Ersatzzahlung WKA2				
Bedeutung des Landschaftsbildes		ha erh. beeintr.	Zahlungswert	Ersatzzahlung
6	sehr hoch	1560	18	28.081,80 €
5	hoch	1528	15	22.913,97 €
4	mittel-hoch	1528	12	18.331,17 €
3	gering-mittel	390	9	3.510,22 €
2	gering	0	6	0,00 €
1	sehr gering	0	3	0,00 €
Gesamt		5005		72.837,17 €

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden folgende Ersatzzahlungen festgesetzt:

WKA 1 in Höhe von	60.063,85 €
WKA 2 in Höhe von	72.837,17 €

Ersatzzahlung Landschaftsbild gesamt: 132.901,02 €

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Zum Nachweis der dauerhaften Sicherung der Maßnahmenflächen (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit von Kompensationsmaßnahmen) wurde von der Antragstellerin der Grundbucheintrag (Eintragungsbekanntmachung) vorgelegt. Damit ist diese Anforderung erfüllt, Nebenbestimmungen dazu waren nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig. Der naturschutzrechtliche Eingriff war gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuzulassen.

Forstrecht (NB IV/7)

Mit diesem Genehmigungsbescheid wird die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Landeswaldgesetz (LWaldG) erteilt.

Die NB unter **IV/7** enthalten die zur Durchführung der Waldumwandlung und Ersatzaufforstung erforderlichen Festlegungen. Weiterhin sind die Hinweise Nr. VI/41-44 zu beachten.

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Abwägung zur Waldumwandlung

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers bzw. des durch ihn bevollmächtigten Antragstellers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der Windkraftanlagen (WKA) keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG. Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Im Ergebnis war den Interessen und Belangen an der Nutzung erneuerbarer Energien der Vorrang zu geben und die Waldumwandlung somit zuzulassen.

Die Tabelle 3 unter II. enthält die genehmigten dauerhaften und zeitweiligen Umwandlungsflächen von Wald in Stand- und Betriebsflächen für die zwei WKA.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Befristung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung in **NB IV/1.2** einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um der Antragstellerin einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen. Es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

In **NB IV/7.1** werden die Vollzugsanzeigen für die Waldumwandlung (Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten) und die Ersatzaufforstung gefordert, um der unteren Forstbehörde eine Kontrolle der fristgerechten Ausführung zu ermöglichen. Weiterhin soll die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten. Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden. Die entsprechenden Vordrucke wurden der Antragstellerin bereits per Mail übermittelt.

Die **NB IV/7.2 und IV/7.3** bestimmen, in welchem Umfang und auf welchen Flächen die Kompensation (Ersatzaufforstung) der dauerhaften und zeitweiligen Inanspruchnahme von Wald zu erfolgen hat. Es wurde von der Antragstellerin als Kompensation nur die Ersatzerstaufforstung (Maßnahmenblatt E2, sh. Register 13.5.1.4, LBP, Anlage 4) angeboten, daher erfolgte in **NB IV/7.2** keine weitere Aufschlüsselung.

In den **NB IV/7.4 (IV/7.4.1-7.4.6)** werden die konkreten Festlegungen zur Ausführung der forstrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (**NB IV/7.4.2**) ist mit 3 Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, weil die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial hier einen Engpass befürchten lässt. Dem Ersatzverpflichteten wird somit ein größerer Spielraum eingeräumt, zulässige Pflanzensortimente auf dem Markt zu erlangen. Die **NB IV/7.4.4** zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft im Rahmen der Anlage von Waldrändern ergibt sich aus dem „Gehölzerlass Brandenburg“. Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten.

Entsprechend **NB IV/7.4.5** sind die aufgeforsteten Flächen vor Wildverbiss zu schützen, zu pflegen und erforderlichenfalls nachzubessern. Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG. Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Die **NB IV/7.4.6** definiert, unter welchen Voraussetzungen die Kompensationsmaßnahmen das Stadium der gesicherten Kultur erreicht haben.

Waldbrandfrüherkennung

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von WKA nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Dazu hat die Antragstellerin ein Gutachten vom 15.03.2024 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 25.03.2024 bestätigt.

Luftverkehrsrecht

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von zwei WKA des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m somit einer Gesamthöhe von 261 m über Grund. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA sind diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Tabelle 16 – Standortparameter laut Datenblatt zum Luftfahrthindernis (siehe Kapitel 16.1.7.1)

WKA-Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84												WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN
	N						E								
1	51	°	45	'	15	"	13	°	52	'	35	"	261,00	85,90	346,90
2	51	°	45	'	11	"	13	°	52	'	15	"	261,00	82,40	343,40

* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 2 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 11.07.2024

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) stimmte die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Einhaltung der Nebenbestimmungen (NB) unter **IV/8** zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung und der Beachtung der Hinweise Nr. VI/45 bis 51 zu.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben realisiert werden soll, liegt westlich der Stadt Calau in einem Waldgebiet nahe der Bundesautobahn BAB 13 zwischen den Ortschaften Groß Jehser, Buckow und Klein Mehßow im Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des in diesem Bereich befindlichen Windparks dar. Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wurde die Zustimmung unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der zwei WKA an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an jeder WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzu beziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WKA des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen unter Ziffer **IV/8.7 bis 8.12** festgelegt, auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 11.07.2024 (ELiA April 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 der AVV LFH zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden. Da somit die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz einer BNK derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gemäß Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden (**NB IV/8.12**). Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Einhaltung der Anzeigefrist (**NB IV/8.2**) ist unbedingt erforderlich, da die beiden WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen, die luftbehördliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG war zu erteilen.

Belange der **Bundeswehr** werden von Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Nebenbestimmungen **IV/1.3** und **1.4** sowie der Hinweis Nr. VI/52 sind zu beachten.

Sonstiges

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Flurbereinigungsbehörde hat für das Vorhaben die Zustimmung erteilt. Die Prüfung auf Betroffenheit zu Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren ergab keine Betroffenheiten.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung sowie für die Luftfahrtrechtliche Zustimmung mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 und 2 GebGBbg sind als Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, und Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge nach Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 der GebOUmwelt zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Gebühren

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 (GebGBbg) in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) sowie § 1 und Tarifstellen 1.1.3 und 1.9.1 der Anlage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO), Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) und Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] € angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. der Anlage 2 GebOUmwelt ergibt sich mit der Berechnungsformel [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED] €.

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis OSL macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung für die zwei WKA in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

Forstrechtlicher Gebührenanteil

Der Landesbetrieb Forst erhebt eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Waldumwandlungsgenehmigung in Höhe von [REDACTED] €. Die Berechnung dieser Gebühr ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB)

Die LuBB berechnet für die Zustimmung nach Luftverkehrsrecht gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens von 70 bis 5.000 € eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Da die Stellungnahme mit der erteilten Zustimmung von der LuBB der Antragstellerin bekannt sind, umfasst die v. g. Anlage nur den Auszug aus dieser Stellungnahme mit der Gebührenaufstellung.

Erhebung der Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe wie folgt:

immissionsschutzrechtlicher Anteil	[REDACTED]	€
baurechtlicher Anteil	[REDACTED]	€
forstrechtlicher Anteil	[REDACTED]	€
Gebühr Luftfahrt	[REDACTED]	€
		€

Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für den Versand dieses Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) sowie der Antragsunterlagen per Post, betragen [REDACTED] €.

Zustellung des Genehmigungsbescheides mit PZU [REDACTED] € (keine MWST)
Paketgebühr [REDACTED] € (incl. 19 % MWST)

Gesamtbetrag

Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr + Auslagen = €.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. Anlage 2 GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BlmSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der Höhen-WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BlmSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BlmSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV/1.2.

8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

Immissionsschutz

9. Dem LfU/T24 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
Nach der endgültigen Betriebseinstellung sind die WKA und sonstige im Zusammenhang damit errichtete bauliche Anlagen (z. B. Zuwegungen) vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Der ordnungsgemäße Zustand der genutzten Flurstücke ist wiederherzustellen, so dass sie ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden können.
10. Die zu errichtenden Trafostationen sowie der Netzanschluss haben den Anforderungen der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) zu entsprechen.
11. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.

Bau

12. Diese Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn, § 72 Abs. 4 BbgBO.

Arbeitsschutz

13. Hinweis zu **NB IV/4.1**: Wichtige Informationen für den Bauherrn enthält die Internetseite <<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung/>>. Um der genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.
14. Hinweis zu **NB IV/4.2**: Die Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage sind zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit den Unterlagen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an WKA sind u. a.:
- Wartungsarbeiten,
 - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
 - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.
- Hinsichtlich Inhalts und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu ist im Internet zu finden (<<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>>)

15. Hinweis zu **NB IV/1.4**: Die Forderung der Fertigstellungsanzeige ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 21 und 22 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Nach diesen Bestimmungen ist es die Aufgabe der Arbeitsschutzaufsichtsbehörde, die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten.
16. Hinweis zu **NB IV/4.3**:
- Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.
17. Hinweis zu **NB IV/4.4**: Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen:
- für die Höhe der WKA geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle“ und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
 - in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und
 - vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.

Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

Verbraucherschutz

18. Nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass die in Art. 10 der Verordnung (EU) 2024/573 genannten Tätigkeiten an elektrischen Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen, welche SF6 enthalten, durch natürliche Personen durchgeführt werden, welche die erforderliche Sachkundebescheinigung vorweisen können.

Landwirtschaft

19. Die Zuwegungen der WKA sind Wege, die auch von den Landwirtschaftsbetrieben zur Bewirtschaftung der Flächen genutzt werden. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen müssen jederzeit erreichbar sein. Eventuelle Einschränkungen sollen daher mitgeteilt werden.

Gewässerschutz /Wasserrecht

20. Sofern während der Bauausführung (z. B. bei der Errichtung der Fundamente) unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen werden, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises OSL wie folgt anzuzeigen:
- Für eine eventuell notwendige Grundwasserabsenkung in der Bauphase ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu stellen (§§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).
- Dazu sind nachfolgende Unterlagen einzureichen bzw. Aussagen zu treffen:
- Zeitraum der Grundwasserabsenkung
 - Entnahmemenge in m³/h und m³/d
 - Absenkziel in m üNN

- Reichweite der Absenkung
 - Lageplan mit eingetragenen Geländehöhen und Kennzeichnung des Absenkbereiches
 - Art und Weise der Ableitung des gehobenen Grundwassers
 - bei Einleitung in ein Gewässer: Angabe zur Einleitstelle (Hoch- und Rechtswerte laut topografischer Karte),
 - Name des Gewässers
- Angaben zu den maximalen Grundwasserständen können über das Landesamt für Umwelt, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingeholt werden (hydrologisches Gutachten).

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Abfallrecht

21. Die Trennung, Getrennthaltung und Entsorgung der Abfälle sind von autorisierten Firmen durchführen zu lassen. Gemäß § 54 KrWG dürfen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Beförderungserlaubnis) eingesammelt und befördert werden. Auf den § 8 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.
22. Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, welche nicht verwertet werden, ist verpflichtet diese ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Bodenschutzrecht

23. Werden mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke eingebaut, gelten die Anforderungen der ErsatzbaustoffV.
24. Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gelten die Bestimmungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).
25. Beim Ausbau von Bodenmaterial ist zu beachten, dass Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungseignung in Anlehnung an DIN 19731 und DIN 18915 getrennt ausgebaut und verwendet werden.
26. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
27. Ober- und Unterboden müssen auf getrennten Depots zwischengelagert werden.
28. Bei der Zwischenlagerung sollte der Erdaushub locker geschüttet und nicht höher als 2 m angelegt werden.
29. Der Oberboden ist in einem nutzbaren Zustand zu halten und möglichst vor Ort wieder zu verwenden.
30. Das Befahren von ungeschütztem Oberboden oder abgelagertem Boden ist zu vermeiden.
31. Sollten Auffälligkeiten, die auf einen Schadstoffeintrag in den Boden hindeuten, sichtbar werden, so ist das kontaminierte Material am Baufeldrand so abzulegen, dass eine Eluierung der Schadstoffe in den Boden durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Nach der analytischen Vorlage von Prüfberichten des Materials entscheidet die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die weitere Vorgehensweise.

Allgemein

32. Für die ordnungsgemäße Untersuchung, Einstufung, Getrennthaltung, Nachweisführung und Entsorgung der anfallenden Abfälle ist der Erzeuger/Besitzer verantwortlich.
33. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, den fach- und sachgerechten Umgang mit den anfallenden Abfällen vor Ort zu kontrollieren.

Denkmalschutz

34. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen.
35. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.
36. Funde sind gemäß § 12 BbgDSchG ablieferungspflichtig.
37. Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Naturschutz

38. Als bauvorbereitende Maßnahme (**NB IV/6.3**) gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
39. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.
40. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Forstrecht

41. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.

42. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Calau, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Thomas Conrad (Tel. 0173 200 8673 oder 03541 712945). Die Antragstellerin wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.
43. *Hinweis zu **NB IV/7.4.6:***
Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Nichterfüllen oder nicht vollständige Erfüllen von nach § 8 Absatz 3 LWaldG mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) als Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG zu ahnden ist.
Darüber hinaus wird die Forst-Behörde die nicht bzw. nicht vollständig erfüllten Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mittels Verwaltungszwang durchsetzen, was für den Säulen mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden ist.
44. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z. B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.
Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKGG). Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i. d. R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Luftverkehrsrecht (zivil)

45. Jede Änderung an den WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
46. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen (**NB IV/8.2**) ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
47. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
48. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
49. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in der erteilten luftfahrtrechtlichen Zustimmung nicht berücksichtigt. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld per E-Mail Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage vorher - gerechnet Mo. - Fr.) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen.

Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller ist, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

50. Die Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.
51. Der ggf. erforderliche Rückbau von Bestandsanlagen ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. / LuBB Reg-Nr. / Veröffentlichung AIP (ENR 5.4 - Bbg-Nr.) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Bundeswehr

52. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT vom 08. Juni 2017 B5)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg „Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschemissionserlass) vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass), Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV) vom 07. November 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 60], zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 33])
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfeningenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)
- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 08], S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 32])
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022, (GVBl. I/22, [Nr. 9]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3])

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; BGBl. 2026 I Nr. 44)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
- Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 7. Februar 2024 (ABl. L 2024/573), berichtigt am 18. Juni 2025 (ABl. L 2025/90514), in Kraft getreten am 11. März 2024

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 5], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 07.06.2023 inkl. Anlagen 1-3 und 1. Fortschreibung vom 25.07.2023
- Methode zur Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Anlagen sowie von Maßnahmen zu deren Kompensation („Märkisches Modell“)
<https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/maerkisches-modell-2026-03-16.pdf>
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, [Nr. 31], S.667)

Straßenrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314)
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
- Waldbau-Richtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung
- Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16. Juni 2022
- Richtlinie zur Waldbewertung im Land Brandenburg (**WBR Bbg 97**), Stand 2000

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023)
- Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II 1994, Nr. 45, S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Sonstige

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I S. 236)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions- und Strahlenschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 08] S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 49])
- Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I Nr. 11 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 50])
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 47), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2024 (GVBl. II Nr. 16)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013, (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Genehmigung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Annette Lieske



Anlagen:

- Anlage 1** Gebührenberechnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
- Anlage 2** Gebührenberechnung der Forstbehörde
- Anlage 3** Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) aus der
Stellungnahme vom 13.05.2026 (Auszug)

Anlage 1

zum Genehmigungsbescheid Nr. 40.016.00/24/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

- untere Bauaufsichtsbehörde -

26.03.2026

Gebührenberechnung

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

1.1.3 Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren

Herstellkosten gemäß Bauvorlagen

anzusetzende Herstellungskosten

50,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet

1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €)

€

€

€

€

€

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO und einer Ausnahme von der Baunutzungsverordnung gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Anzahl der Abweichungen/Ausnahmen

2

Gebühr je Abweichung/Ausnahmen

€

(min. 100,00 €; 5.000,00 €)

Abweichung vom BbgBO §6 Abstandsflächen

Gebühr

€

Gesamtsumme der Gebühren

€

Dieses Schreiben enthält die Namenswiedergabe und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Weidner

Sachbearbeiter

Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid Nr. 40.016.00/24/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung der unteren Forstbehörde



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberspreewald-Lausitz | Chransdorf Nr. 2 | 03229 Altdöbern

Forstamt Oberspreewald-Lausitz

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Postfach 601061
14410 Potsdam

Bearb.: Bianca Richter-Lohmann
Gesch.Z.: 080-3-FoA-10-
7002/147+4#230722/2024
Hausruf: +49 3541 712943
Fax: +49 3541 712949
FoA.Oberspreewald-Lausitz@ifb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

per GGV an Frau Nitschke

Altdöbern, 14.10.2024

**Forstbehördliche Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von zwei Wind-
energieanlagen am Standort 03205 Calau Gemarkung Gliedow (Windpark
Calau IIb)+1.6.2V+Neuakte, Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 BIm-
SchG**

Reg.-Nr.: 40.016.00/24/1.6.2V/T12

Anlage zur forstlichen Stellungnahme vom 14.10.2024

Sehr geehrte Frau Nitschke,

beigefügt erhalten Sie die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Forstamt Oberspreewald-Lausitz für die in der Stellungnahme enthaltene waldrechtliche Entscheidung mit der Bitte, diese Gebühr an den LFB auszukehren.

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg1 und der GebOLandw2.

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
- 5.2.2.2 Verfahren Anlagen erneuerbare Energien (Windenergieanlagen) betreffend

ist eine Gebühr

- je Anlage bis 3 MW Nennleistung von EUR und

Dienstgebäude

Chransdorf Nr. 2

Telefon

(03541) 712940

Fax

(0331) 275484463

- je Anlage über 3 MW Nennleistung zuzüglich [] EUR für jedes weitere angefangene MW vorgegeben.

Vorliegend errechnet sich die Gebühr wie folgt:

- 2 Anlagen bis 3 MW x [] EUR
- 2 Anlagen über 3 MW Nennleistung x [] angefangene MW
= [] EUR

Summe: [] EUR

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes des Forstamts Oberspreewald-Lausitz wird
hiermit auf [] EUR
(in Worten: [] EURO)
festgesetzt.

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto auszukehren:

Kontoinhaber: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: WELADEDXXX
IBAN: DE58 3005 0000 7035 0000 79
Verwendungszweck: 080-3-FoA-10-7002/147+4#230722/2024

Rechtsgrundlagen

- 1) Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der geltenden Fassung
- 2) Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (Ge-bOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

O. Niepraschk
Leiter des Forstamtes

Dieses Dokument wurde am 14.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid Nr. 40.016.00/24/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) aus der Stellungnahme vom 13.05.2026 (Auszug)

Landesamt für Umwelt
Abt. T1 - Genehmigung/Grundlagen
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearb.: Marion Lehniger
Gesch-Z.: 110-41-802000101/2026-
099/001
Telefon: +49 3342 4266-4114
Fax: +49 3342 4266-7612
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: Marion.Lehniger@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 13.05.2026

Luftfahrthindernisse gem. § 14 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Landeplätze und außerhalb von Anlagenschutzbereichen gem. § 18 a LuftVG im Land Brandenburg

Aktualisierung der luftrechtlichen Entscheidung zu 2 Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Gliechow
(Gemarkung Gliechow, Flur 03, Flurstücke 249, 239)

Nachricht vom 17.05.2024, Reg-Nr. 40.016.00/24/1.6.2V/T12

Entscheidung zur Zustimmungsfähigkeit vom 24.07.2024, Gz. 41201-50191/03098LF/24

Ihre E-Mail vom 12.05.2026 - Bitte um Überprüfung / Aktualisierung der Entscheidung vom 24.07.2024

LuBB Reg-Nr.: 03098LF (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Anlage: Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Nitschke,

nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen ergeht entsprechend der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) folgende

I. Entscheidung:

1. Die gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilte luftrechtliche Zustimmung vom 24.07.2024, Gz. 41201-50191/03098LF/24 wird hierdurch aktualisiert.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben weiterhin keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 2 Windkraftanlagen des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m somit einer Gesamthöhe von 261 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den beiden hier in Rede stehenden Windkraftanlagen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gesamtgebühr in Höhe von

- **EUR**
- **EURO** -

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist **ohne** Abzug an

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15

BIC-Swift: WELADEDXXX

unter Angabe des Verwendungszwecks: **41201 4349 BG/24 i.V.m. 41201 6620 BG/26;**

Gz. 41201- 802000101/03098LF_Akt/26; LFU 40.016.00/24

zu überweisen.

Überweisen Sie den o. g. Betrag bitte einzeln, Sammelüberweisungen können vom automatisierten Buchungssystem nicht verarbeitet werden.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

In diesem Zusammenhang beträgt der luftrechtliche Anteil der Gesamtgebühr für die Erteilung der Zustimmung [] Euro. Diese Gebühr setzt sich aus der Zustimmung im 1. Beteiligungsverfahren von [] Euro (41201 4349 BG/24) und der hier geänderten Zustimmung von [] Euro (41201 6620BG/26) zusammen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.
3. In der Genehmigung ist auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hinzuweisen.
4. Ausdrücklich verweise ich darauf, dass Gegenstand meiner Prüfung und Beurteilung die Ausführung des Bauvorhabens bis zu den beantragten max. Höhen über Grund und NN lt. Antragsunterlagen vom Mai 2024, welche mir mit Schreiben vom 17.05.2024 übergeben und mit E-Mail vom 11.07.2024 letztmalig ergänzt wurden, ist. Sollten diese geändert werden, ist mir das Vorhaben vor Genehmigungserteilung durch Ihre Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen.

5. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt (LfU) nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen
6. Aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg heraus ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die eine Einschränkung der gesetzlich vorgegebenen Kennzeichnungsalternativen im Einzelfall erlaubt. Sofern sich im Genehmigungsverfahren aus Ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich oder aus anderen Bereichen die Notwendigkeit der Festlegung jeweils einer bestimmten Kennzeichnungsalternative ergibt, bitte ich dies Ihrerseits zu prüfen und zu veranlassen. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn die Kennzeichnung zum Schutz vor Lichtimmissionen oder auch hinsichtlich des Landschaftsbildes an die Kennzeichnung bereits vorhandener Anlagen angepasst werden soll.
7. Aufgrund der Änderung des Luftverkehrsgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr v. 10.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40) werden militärische Belange gem. § 14 LuftVG durch die militärische Luftfahrtbehörde direkt geprüft und entschieden. Lt. dem geänderten Textlaut des § 30 Abs. 2 neuer Satz 4 LuftVG sind nunmehr die zivilen Luftfahrtbehörden und die militärische Luftfahrtbehörde gleichberechtigt. Eine entsprechende Behördenbeteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ist daher durch das LfU erforderlich. Die zivilen Luftfahrtbehörde (hier die LuBB) ist weiterhin zu beteiligen, prüft und entscheidet jedoch nur noch zivile Belange gem. § 14 LuftVG. Bitte beachten Sie im Beteiligungsverfahren diese Zuständigkeitsänderung.
8. Grundlage meiner Entscheidung ist
 - das Luftverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung i.V.m.
 - der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4).
 - die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung (Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist").
9. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Die Entscheidung über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht einheitlich (§ 13 BImSchG). Als solche einheitliche Entscheidung beinhaltet diese Entscheidung mehrere öffentliche Leistungen, so auch die luftverkehrsrechtliche Prüfung und Entscheidung.

Das LfU als zuständige Genehmigungsbehörde berücksichtigt die luftverkehrsrechtliche Entscheidung unmittelbar, so dass das LfU im Rahmen der von ihm zu treffenden einheitlichen Entscheidung dem Antragsteller auch die nach dem Luftverkehrsrecht zu berechnenden Verwaltungsgebühren in Rechnung stellt (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 19.06.2018 -VG10L379/14).

Ich bitte mir eine **Kopie** des durch Ihre Behörde erteilten **Bescheides** (ohne Antragsakte mit Prüfvermerk) zu übergeben.

Unabhängig davon bitte ich Sie um Information bei Änderungen im Genehmigungsverfahren (z. B. bei Ablehnung, Antragsrücknahme, Planänderungen, Widersprüchen etc.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Nadin Schulze

Dezernat 41

Fachplanung, Umwelt-, TÖB-Angelegenheiten

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin - Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz - T12 Süd
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

EL.DoK Zeichen
110-41-802000101/2026-099
internes Zeichen:
41201-50191/03098LF/2026

Bearbeiter
Frau Lehniger

Telefon
03342 4266 4114

Datum
13.05.2026

Kostenfestsetzung zur Prüfung der Zustimmungsfähigkeit gem. §§ 31iVm14 LuftVG

2 Windkraftanlagen - Typ VESTAS V172-7.2MW, NH 175 m - mit 261 mGND in 03205 Calau OT Gliedow
(OSL) - LfU 40.016.00/24 (PNE Windpark Calau IIb) / Aktualisierung Entscheidung

Zahlungsaufforderung

Antrag vom: 17.05.2024
BehördenGZ: 40.016.00/24
Zum Bescheid vom: 13.05.2026

Der Zahlungsbetrag ergibt sich aus:
der LuftKostV vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in der jeweils gültigen Fassung.

Betrag in Euro

Anlage und Betrieb von Flugplätzen

Zustimmg. zur Baugenehm. o. Genehmig. der Errichtg. eines Luftfahrthindernisses

Gesamtbetrag in EUR:

Geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt an:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15BIC-Swift: WELADEDXXX

Überweisen Sie den o.g. Betrag bitte einzeln, Sammelüberweisungen können aufgrund des automatisierten Buchungssystems nicht verarbeitet werden.

Die hier zitierten Rechtsgrundlagen können beim LBV eingesehen werden.